



**Oberlandesgericht Oldenburg
Die Präsidentin**

**Gemeinsame Bibliothek des Oberlandesgerichts,
des Landgerichts Oldenburg und des Amtsgerichts Oldenburg**

**Bibliotheksordnung
vom 1. März 2018**

§ 1 Benutzerkreis

Die Bibliothek steht den Angehörigen der drei Gerichte und der anderen Justizbehörden, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Referendarinnen und Referendaren des Oberlandesgerichtsbezirks zur Benutzung offen. Darüber hinaus ist die Bibliothek wissenschaftlich Arbeitenden und Bediensteten anderer Behörden zugänglich.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Bibliothek steht den Angehörigen der Justizbehörden, denen ein Transponder zugeteilt worden ist, jederzeit zur Verfügung.
2. Im Übrigen ist die Bibliothek während der Öffnungszeiten des Gerichts zugänglich:

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
freitags und werktags vor einem Feiertag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

§ 3 Allgemeine Pflichten

1. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Außenbereich der Bibliothek zugelassen.
3. Bei Betreten und Verlassen der Bibliothek können Kontrollen auf mitgeführtes Bibliotheksgut erfolgen.
4. Weitere Regelungen obliegen der Bibliotheksleitung.

§ 4 Garderobe und Schließfächer

Mäntel und dergleichen sowie Taschen dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Für sie stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung.

§ 5 Benutzerinformation

Für Katalogauskünfte ist der Online-Katalog der Bibliothek im Inter- und Intranet nutzbar, in der Bibliothek wenden Sie sich bitte an die Auskunft.

§ 6 Internetrecherche

1. Angehörige der Justizbehörden sowie Referendarinnen und Referendare dürfen die in der Bibliothek zugänglichen Rechner zur Recherche in den Datenbanken Beck-Online und Juris nutzen.
2. Die Nutzer haften für Schäden an den Geräten, die nicht auf gewöhnliche Anwendung zurückzuführen sind. Bei der Nutzung der technischen Geräte und Rechner sind alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7 Fotokopien

1. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
2. Die Fotokopiergeräte dürfen von Justizangehörigen und von den Referendarinnen und Referendaren, die beim Oberlandesgericht den juristischen Vorbereitungsdienst absolvieren, zur Herstellung von Ablichtungen aus Bibliotheksbeständen für dienstliche Zwecke kostenlos benutzt werden. Für Ablichtungen, die zu Lern- und Prüfungszwecken gefertigt werden, ist die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
3. Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer, die nicht oder nur zu Ausbildungszwecken den drei Gerichten angehören, haben unter Angabe ihres Namens und ggf. ihrer Beschäftigungsbehörde die Anzahl der von ihnen gefertigten Ablichtungen in einer bei dem Fotokopiergerät ausliegenden Liste zu vermerken.
4. Nicht der Justiz angehörende Personen, entrichten für jede Ablichtung 0,05 €. Für vom Bibliothekspersonal gefertigte Kopien sind 0,50 € je Seite zu entrichten.

§ 8 Ausleihe

1. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Bücher und Zeitschriften können von den Angehörigen der drei Gerichte zur Benutzung in anderen Diensträumen entliehen werden. Zum Nachweis entliehener Bücher wird am Auskunftsplatz ein Leihschein ausgefüllt.
2. Für außerhalb der Öffnungszeiten entlehene Bücher, ist ein Leihschein auszufüllen und am Auskunftsplatz zu hinterlassen. Entlehene Bücher sollen für das Bibliothekspersonal auffindbar im Dienstzimmer verwahrt werden. Sie sind direkt in der Bibliothek zurückzugeben.
3. Zur Benutzung außerhalb der Räume der drei Gerichte werden Bücher nur in Ausnahmefällen ausgeliehen.
4. Bücher sollten nicht länger als dienstlich notwendig entliehen werden; sie können im Bedarfsfall jederzeit zurückgefordert werden. Die Leihfrist beträgt höchstens fünf Arbeitstage, bei neuesten Auflagen von Standardkommentaren, bei Loseblattwerken und Zeitschriften höchstens zwei Arbeitstage.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

1. Verstößt eine Bibliotheksbenutzerin oder ein -benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliothek die Benutzerin oder den Benutzer vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
2. Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.